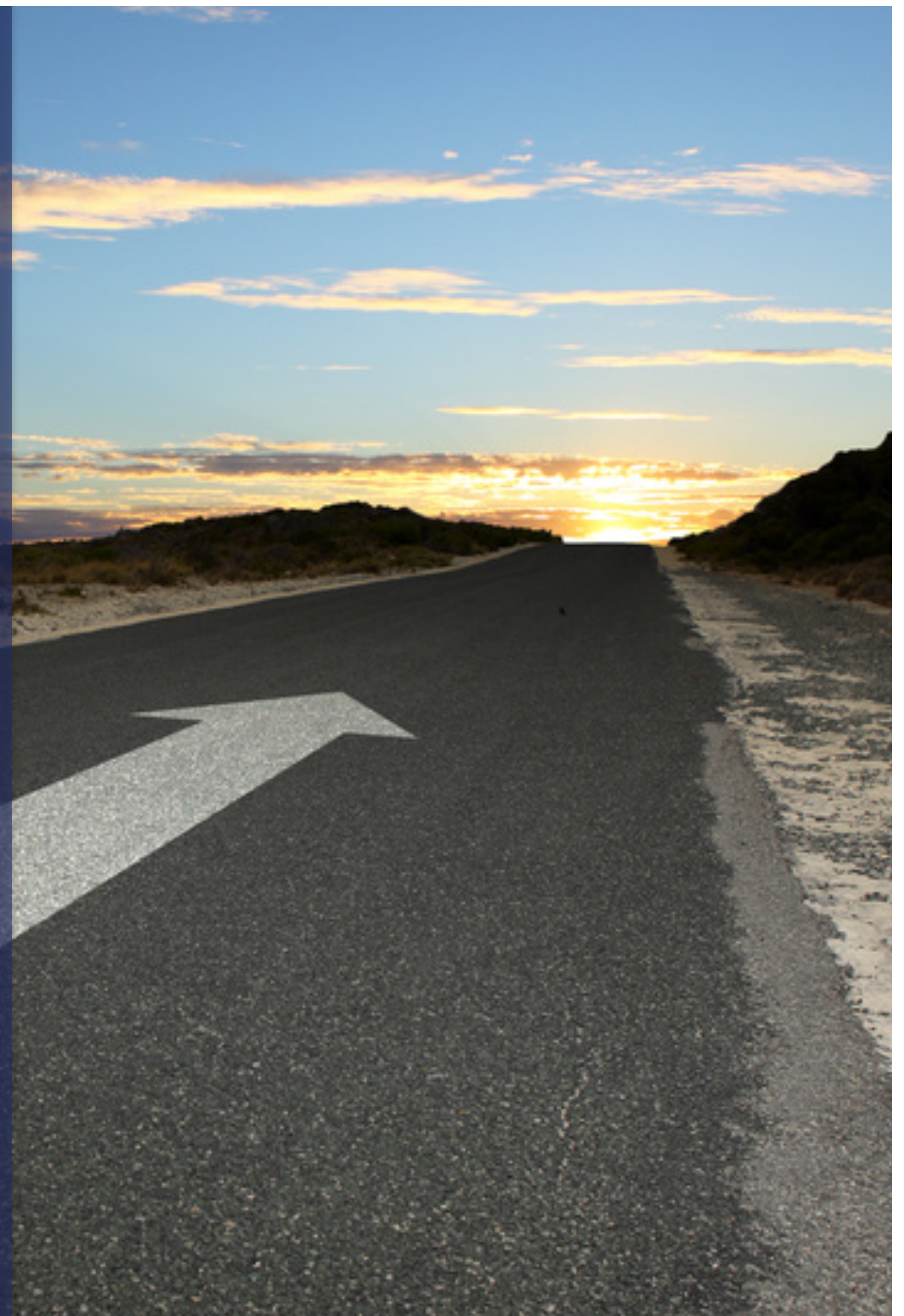


Neues aus Berlin EEG, KWK-G und

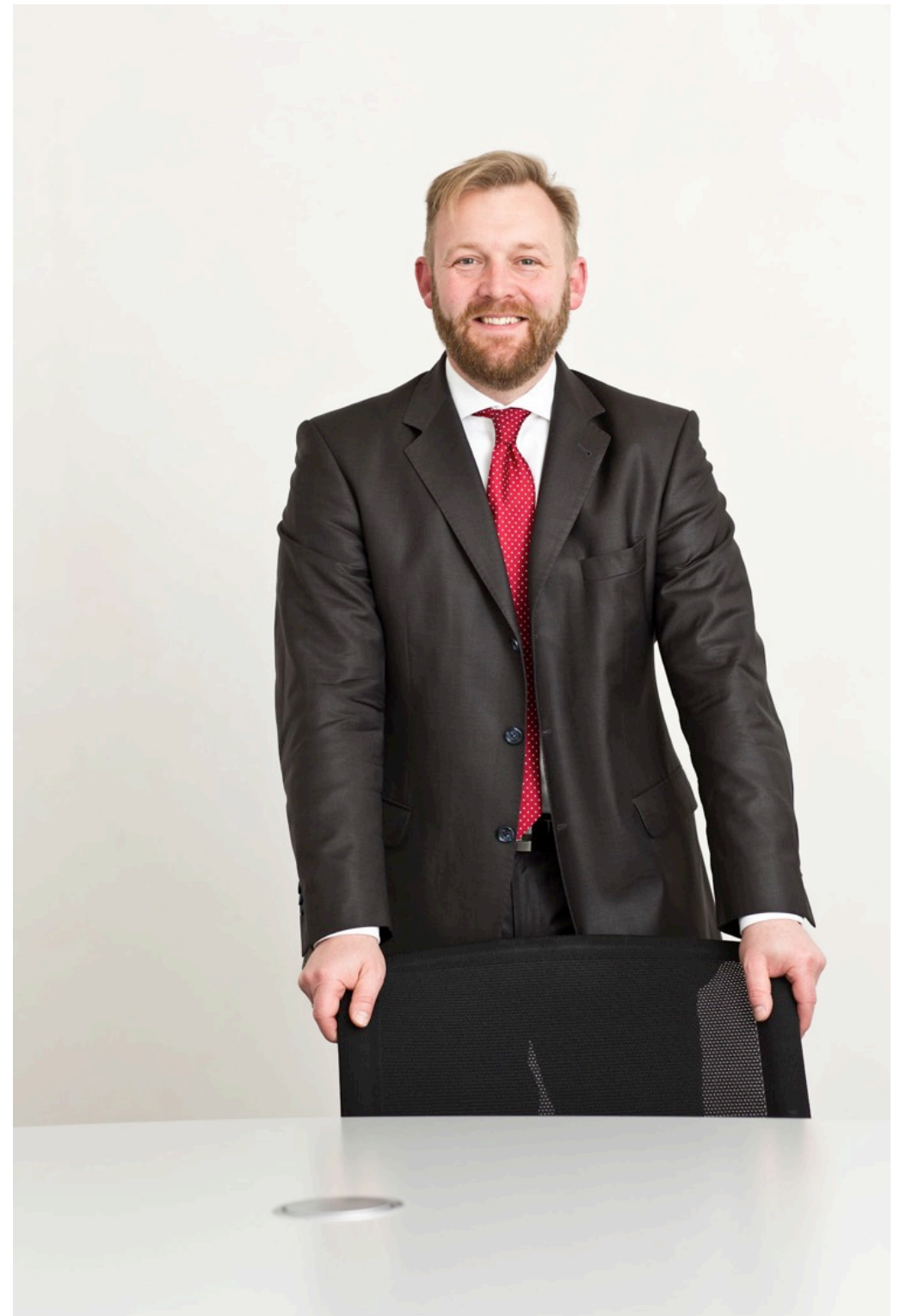


- Keine – neue – Novelle des EEG in Sicht
- 1. Ausschreibung im KWKG läuft
- Änderungen im Strom- und EnergieStG kommen
- EnStTransV und MaStRV – alles wird transparent!



Karsten Ahrens
MPW Legal & Tax
k.ahrens@mpw-net.de

Partner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht





Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem

Karte zentraler Strategien, Gesetze und Verordnungen

STRATEGIEN

EUROPÄISCHE EBENE

RICHTLINIEN- UND ZIELPAKET FÜR KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DER EU (2020/20 ZIELE)

Die Europäische Union hat sich im Dezember 2008 auf ein Richtlinien- und Zielpaket geeinigt, welches Zielvorgaben für Klimaschutz und Energieverbrauch bis 2020 enthält. Bis 2020 sollen 20 % weniger Treibhausgasemissionen als 2005 emittiert werden. Der Anteil von erneuerbaren Energien am Brutto-Energieverbrauch soll 20 % betragen, die Energieeffizienz um 20 % gegenüber 1990 gesteigert werden.

EU-KLIMA- UND ENERGIERAHMEN 2030

Im Mittelpunkt des neuen Klima- und Energiemaschinen stehen drei zentrale Zielvorgaben für das Jahr 2030: Eine Senkung des EU-internen Treibhausgasausstoßes um mindestens 40 %, ein Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch in Höhe von mindestens 27 % und Energieeinsparungen in Höhe von mindestens 27 %.

VERORDNUNGEN / RICHTLINIEN

BERICHTS- / LEITLINIEN

ELEKTRIZITÄTSMARKT- RICHTLINIE

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Sie regelt Verfahren zur Ausdehnung und zur Vergabe von Genehmigungen im Bereich der Stromnetze.

EMMISSIONSHANDELRICHTLINIE

Mit dieser Richtlinie wird der Markt für Treibhausgasemissionsrechte in der EU geschaffen. Das Ziel ist es, einen Rahmen für die Zuteilung der Rechte zu schaffen, der die Zuteilung der Rechte zu den Mitgliedstaaten und die Zuteilung der Rechte zu den Unternehmen regelt.

INDUSTRIEMARKT- RICHTLINIE

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Sie regelt Verfahren zur Ausdehnung und zur Vergabe von Genehmigungen im Bereich der Stromnetze.

ENERGIEVERBRAUCHS- KENNZAHN- RICHTLINIE

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Sie regelt Verfahren zur Ausdehnung und zur Vergabe von Genehmigungen im Bereich der Stromnetze.

OKOENERGIERICHTLINIE

Auf Basis dieser Richtlinie können EU- und Ökologische Anforderungen für Produkte geregelt werden, welche für die Energieeffizienz relevant sind. Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten.

ERDAUFERHEBUNGSVERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Aufgaben der Erdbeobachtungs- (EO) und Fernerkundungs- (FR) Agenturen der Europäischen Kommission sowie die Aufgaben der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten.

ERDAUFERHEBUNGSVERORDNUNG

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Sie regelt Verfahren zur Ausdehnung und zur Vergabe von Genehmigungen im Bereich der Stromnetze.

Umweltverträglichkeits- PROZESSRICHTLINIE

Die Richtlinie legt fest, dass bei der Genehmigung öffentlicher oder privater Projekte Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden müssen.

FAUNAFLORAHAABT UND VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Sie regelt Verfahren zur Ausdehnung und zur Vergabe von Genehmigungen im Bereich der Stromnetze.

ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE

Die Richtlinie harmonisiert die Bewertung von Energieeffizienz und Energieverbrauch in der EU. Sie regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

INVESTITIONSVORHABEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Sie regelt Verfahren zur Ausdehnung und zur Vergabe von Genehmigungen im Bereich der Stromnetze.

STAND: Januar 2017 www.bmwi.de/gerne/stand

ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ (EnWG)

Das EnWG enthält die Bestimmungen über die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

KRAFT-WÄRMEE-KOPPLUNGSGESETZ (KWKG)

Das KWKG regelt die Förderung der gemeinsamen Erzeugung von Wärme und Strom aus fossilen Brennstoffen. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ENERGIEBEREICHUNGSGESETZ (EnBErg)

Das EnBErg regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

STROMNETZGESETZ (StromNG)

Das StromNG regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ENERGIEBEREICHUNGSGESETZ (EnBErg)

Das EnBErg regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ELKTRIZITÄTSGESETZ (ElStromG)

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

STROMNETZGESETZ (StromNG)

Das StromNG regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ENERGIEBEREICHUNGSGESETZ (EnBErg)

Das EnBErg regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

KRAFT-WÄRMEE-KOPPLUNGSGESETZ (KWKG)

Das KWKG regelt die Förderung der gemeinsamen Erzeugung von Wärme und Strom aus fossilen Brennstoffen. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ENERGIEBEREICHUNGSGESETZ (EnBErg)

Das EnBErg regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

STROMNETZGESETZ (StromNG)

Das StromNG regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ENERGIEBEREICHUNGSGESETZ (EnBErg)

Das EnBErg regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ELKTRIZITÄTSGESETZ (ElStromG)

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

STROMNETZGESETZ (StromNG)

Das StromNG regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

NATIONALE EBENE

ENERGIEKONZEPT DER BUNDESREGIERUNG

Grundlage für die Energiepolitik der Bundesregierung sind die im Energiekonzept vom 28.01.2010 formulierten Leitlinien für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, die den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien beschreiben, sowie die Beschlüsse des Bundestages zum Ausstieg aus der Kernenergie.

ENERGIE- UND KLIMAFONDSGESETZ (EnKFG)

Das EnKFG enthält die Bestimmungen über die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ENERGIEVERBRAUCHS- KENNZAHN- RICHTLINIE

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Sie regelt Verfahren zur Ausdehnung und zur Vergabe von Genehmigungen im Bereich der Stromnetze.

ENERGIEBEREICHUNGSGESETZ (EnBErg)

Das EnBErg regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

STROMNETZGESETZ (StromNG)

Das StromNG regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ENERGIEBEREICHUNGSGESETZ (EnBErg)

Das EnBErg regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ELKTRIZITÄTSGESETZ (ElStromG)

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

STROMNETZGESETZ (StromNG)

Das StromNG regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ERNEUERBARE-ENERGIEGESETZ (EEG)

Das EEG enthält die Bestimmungen über die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

WINDENERGIEAUFBELEGGESETZ (WindEnBEG)

Das WindEnBEG regelt die Förderung der gemeinsamen Erzeugung von Wärme und Strom aus fossilen Brennstoffen. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ERNEUERBARE-ENERGIE- WÄRMEEGESETZ (EnWEG)

Das EnWEG regelt die Förderung der gemeinsamen Erzeugung von Wärme und Strom aus fossilen Brennstoffen. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ENERGIEBEREICHUNGSGESETZ (EnBErg)

Das EnBErg regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

STROMNETZGESETZ (StromNG)

Das StromNG regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ENERGIEBEREICHUNGSGESETZ (EnBErg)

Das EnBErg regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ELKTRIZITÄTSGESETZ (ElStromG)

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

STROMNETZGESETZ (StromNG)

Das StromNG regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

GAZISCHER VERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

BUNDESREGIERUNGSGESETZ (BRG)

Das BRG enthält die Bestimmungen über die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

WASSERHAUHALTSGESETZ (WasserHAHG)

Das WasserHAHG regelt die Förderung der gemeinsamen Erzeugung von Wärme und Strom aus fossilen Brennstoffen. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

KOHLENKOHLENSPEICHERUNGSGESETZ (KStG)

Das KStG regelt die Förderung der gemeinsamen Erzeugung von Wärme und Strom aus fossilen Brennstoffen. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

Das BNatSchG regelt die Förderung der gemeinsamen Erzeugung von Wärme und Strom aus fossilen Brennstoffen. Es regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

ENERGIEVERBRAUCHS- KENNZAHN- RICHTLINIE

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Sie regelt Verfahren zur Ausdehnung und zur Vergabe von Genehmigungen im Bereich der Stromnetze.

OKOENERGIERICHTLINIE

Auf Basis dieser Richtlinie können EU- und Ökologische Anforderungen für Produkte geregelt werden, welche für die Energieeffizienz relevant sind. Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten.

ERDAUFERHEBUNGSVERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Aufgaben der Erdbeobachtungs- (EO) und Fernerkundungs- (FR) Agenturen der Europäischen Kommission sowie die Aufgaben der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten.

ERDAUFERHEBUNGSVERORDNUNG

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Sie regelt Verfahren zur Ausdehnung und zur Vergabe von Genehmigungen im Bereich der Stromnetze.

Umweltverträglichkeits- PROZESSRICHTLINIE

Die Richtlinie legt fest, dass bei der Genehmigung öffentlicher oder privater Projekte Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden müssen.

FAUNAFLORAHAABT UND VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Sie regelt Verfahren zur Ausdehnung und zur Vergabe von Genehmigungen im Bereich der Stromnetze.

ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE

Die Richtlinie harmonisiert die Bewertung von Energieeffizienz und Energieverbrauch in der EU. Sie regelt die Anforderungen an die Bewertung von Gebäuden, die Bewertung von Heizungsanlagen und die Bewertung von Kälteanlagen.

INVESTITIONSVORHABEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zu Verbraucherrechten. Sie regelt Verfahren zur Ausdehnung und zur Vergabe von Genehmigungen im Bereich der Stromnetze.

STAND: Januar 2017 www.bmwi.de/gerne/stand

STRATEGIEN

GESETZE

VERORDNUNGEN

LEGENDE: VERBAUCH ERZEUGUNG SPEICHERUNG ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG

Quelle: BMWi (Stand 01/2017)

- Europa

- 7 Verordnungen
- 16 Richtlinien

- Deutschland

- 26 Gesetze
- 33 Verordnungen

STROMSTEUERGESETZ (StromStG)



Das Gesetz regelt die Besteuerung von Strom sowie auch die Ermäßigung oder die Befreiung von der Steuer unter bestimmten Voraussetzungen.

ENERGIESTEUGESETZ (EnergieStG)



Das Gesetz regelt die Besteuerung von Energieerzeugnissen, die als Heiz- oder Kraftstoffe verwendet werden, sowie auch die Ermäßigung oder die Befreiung von der Steuer unter bestimmten Voraussetzungen.

ENERGIESTEUERRICHTLINIE



Die Richtlinie harmonisiert die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Strom in den EU-Staaten, legt Mindeststeuersätze fest und eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit für Steuerermäßigungen und -befreiungen.

DIESE VERORDNUNGEN IM BEREICH
STROM- UND ENERGIESTEUER FEHLEN:

STROMSTEUERDÜCHFÜHRUNGS- VERORDNUNG (STROMSTV)



ENERGIESTEERDÜCHFÜHRUNGS- VERORDNUNG (ENERGIESTV)



ENERGIE- UND STROMSTEUERTRANS- PARENZVERORDNUNG (ENSTRANSV)



SPITZENAUSGLEICH-EFFIZIENZSYSTEM- VERORDNUNG (SPAEFV)





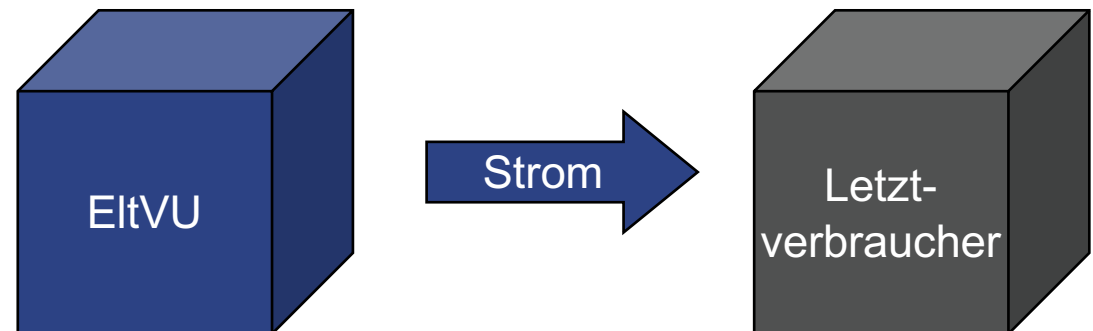
EEG 2017 – aber wie lange noch?

- Wann entsteht die EEG-Umlage?

§ 60 EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen

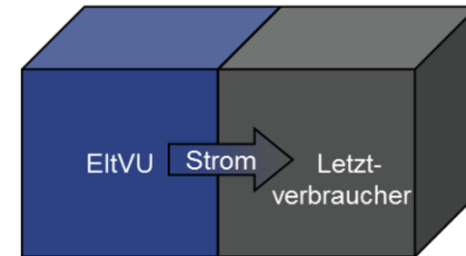
(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung zu verlangen (EEG-Umlage). Die §§ 61k und 63 dieses Gesetzes sowie § 8d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt. Der Anteil ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen für jede von ihm an einen Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom dieselben Kosten trägt. Auf die Zahlung der EEG-Umlage sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten. Es wird widerleglich vermutet, dass Strommengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden, von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher geliefert werden. Der Inhaber des zugeordneten Abrechnungsbilanzkreises haftet für die EEG-Umlage, die ab dem 1. Januar 2018 zu zahlen ist, mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gesamtschuldnerisch.

- Also:
 - ✓ ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU)
 - ✓ liefert Strom an
 - ✓ einen Letztverbraucher (LV)



EEG 2017 – aber wie lange noch?

- Paradigmenwechsel mit dem EEG 2014:
Einbeziehung der Eigenversorgung in
die EEG-Umlage



§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger

- (1) Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für
1. die Eigenversorgung und
 2. sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.
- (2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt oder verringert sich nach den §§ 61a bis 61e und § 61k. Die §§ 61g und 63 sowie § 8d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auf Letztverbraucher, die nach dieser Bestimmung zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden.

- ... und zwar in Höhe von:
 - 40 % der EEG-Umlage
 - mit Ausnahmen für Stromerzeugung, Inselanlagen, kleine Anlagen und Bestandsanlagen

EEG 2017 – aber wie lange noch?

Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Vom 17. Juli 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
- Artikel 5 Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung
- Artikel 6 Inkrafttreten

- nur für Wohnimmobilien
(mind. 40% Wohnen)
- bis 100 kWp begrenzt
- Garantie für 20 Jahre

Für 2017 ergeben sich folgende Vergütungssätze:

Leistungsklasse	EEG 2017 Einspeisevergütung PV (Stand 1.2.2017)	Vergütung
Mieterstrom		
Bis 10 kW	12,31 ct/kWh	3,81 ct/kWh
Über 10 kW bis 40 kW	11,97 ct/kWh	3,47 ct/kWh
Über 40 kW bis 100 kW	10,71 ct/kWh	2,21 ct/kWh

EEG 2017 – aber wie lange noch?



Reduzierung EEG-Umlage für
stromkostenintensive Unternehmen



stromkostenintensive
Unternehmen



Liste 1

Stromkostenintensität >14% < 17%

Liste 1

Stromkostenintensität > 17%

Liste 2

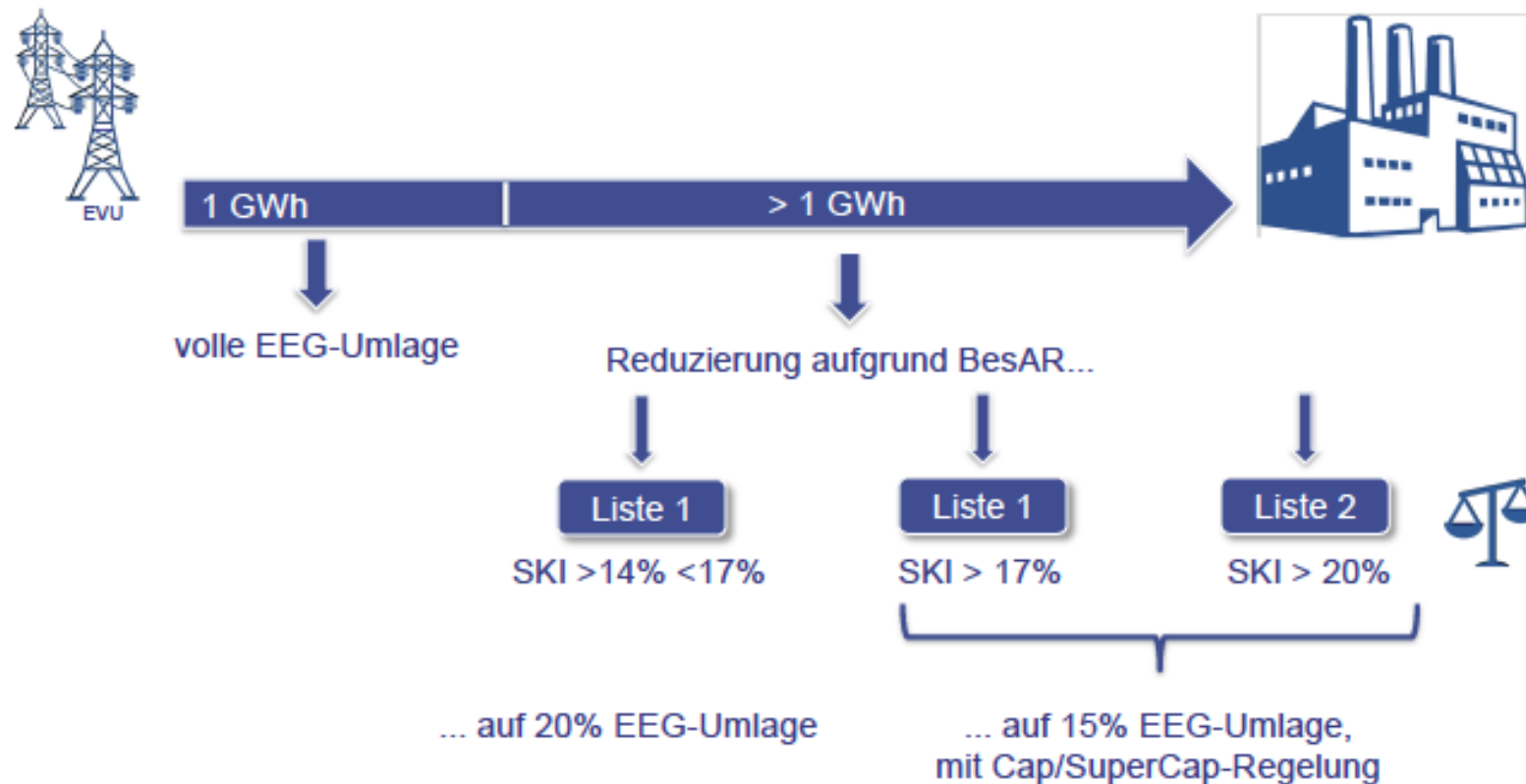
Stromkostenintensität > 20%

siehe: Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 – Anlage 4



Stromkostenintensität = Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung

EEG 2017 – aber wie lange noch?



EEG 2017 – aber wie lange noch?

Durchschnittliche Strompreise für die Besondere Ausgleichsregel im Antragsverfahren 2017 (Stand 28.02.2017)

Strombezugsmenge und umlagepflichtige Eigenversorgung* [GWh]	Vollbenutzungsstunden [h]							
	0 - 1.501	>1.501 - 2.183	>2.183 - 2.724	>2.724 - 3.197	>3.197 - 3.645	>3.645 - 4.052	>4.052 - 4.711	>4.711
0,000000 - 2,752685	16,24 ct/kWh	16,29 ct/kWh	16,06 ct/kWh	14,95 ct/kWh	15,14 ct/kWh	14,67 ct/kWh	14,35 ct/kWh	14,05 ct/kWh
>2,752685 - 4,277807	16,20 ct/kWh	15,64 ct/kWh	14,65 ct/kWh	14,75 ct/kWh	14,47 ct/kWh	14,13 ct/kWh	13,86 ct/kWh	13,84 ct/kWh
>4,277807 - 6,667075	15,67 ct/kWh	14,92 ct/kWh	14,82 ct/kWh	14,19 ct/kWh	14,50 ct/kWh	14,35 ct/kWh	14,06 ct/kWh	13,51 ct/kWh
>6,667075 - 9,805878	15,38 ct/kWh	14,42 ct/kWh	14,88 ct/kWh	13,93 ct/kWh	14,09 ct/kWh	13,56 ct/kWh	13,32 ct/kWh	13,08 ct/kWh
>9,805878 - 15,549768	15,02 ct/kWh	14,32 ct/kWh	13,95 ct/kWh	13,94 ct/kWh	13,67 ct/kWh	13,52 ct/kWh	13,32 ct/kWh	12,77 ct/kWh
>15,549768 - 26,534168	14,45 ct/kWh	14,03 ct/kWh	13,97 ct/kWh	13,54 ct/kWh	13,68 ct/kWh	13,18 ct/kWh	13,08 ct/kWh	11,99 ct/kWh
>26,534168 - 60,195652	14,13 ct/kWh	14,11 ct/kWh	13,15 ct/kWh	13,27 ct/kWh	12,83 ct/kWh	13,09 ct/kWh	12,66 ct/kWh	11,56 ct/kWh
über 60,195652	13,05 ct/kWh	12,63 ct/kWh	12,45 ct/kWh	12,40 ct/kWh	12,06 ct/kWh	12,10 ct/kWh	11,90 ct/kWh	11,06 ct/kWh

* Strombezugsmenge zuzüglich umlagepflichtiger, selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommenge (nach § 61 EEG 2014)

KWKG 2017 – 1. Ausschreibung läuft

Elektrische Leistung	Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung ²	Objektversorgung ³	Stromkostenintensive Unternehmen	Sonstiger Eigenverbrauch	Dauer
Bis 50 kW	8,00 ct./kWh	4,00 ct./kWh	5,41 ct./kWh	4,00 ct./kWh	60.000 Vbh
> 50 kW – 100 kW	6,00 ct. /kWh	3,00 ct./kWh	4,00 ct./kWh	3,00 ct./kWh	30.000 Vbh
> 100 kW – 250 kW	5,00 ct. /kWh	2,00 ct./kWh	4,00 ct./kWh	Kein Zuschlag	30.000 Vbh
> 250 kW – 1 MW	4,40 ct./kWh	1,50 ct./kWh	2,40 ct./kWh	Kein Zuschlag	30.000 Vbh
> 1 MW – 50 MW ⁴	Ausschreibung	Kein Zuschlag	Kein Zuschlag	Kein Zuschlag	30.000 Vbh
Über 50 MW	3,10 ct./kWh	1,00 ct./kWh	1,80 ct./kWh	Kein Zuschlag	30.000 Vbh

² Erhöhung um weitere 0,60 ct./kWh für den Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt.

³ Nur wenn KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert und hierfür die volle EEG-Umlage gezahlt wird.

⁴ Die Zuschlagshöhe für KWK-Anlagen im Leistungsbereich über 1 und bis 50 MW_{el} ergibt sich ausschließlich aus einem Ausschreibungsverfahren.

KWKG 2017 – 1. Ausschreibung läuft

§ 27 Begrenzte KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen

(1) Für stromkostenintensive Unternehmen ist in den Kalenderjahren, in denen die EEG-Umlage für sie nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begrenzt ist, auch die KWKG-Umlage nach § 26 begrenzt. Die Höhe der KWKG-Umlage wird in diesen Fällen in entsprechender Anwendung des § 64 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit den Maßgaben ermittelt, dass

1. die Bezugsgröße in § 64 Absatz 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die KWKG-Umlage ist und
2. abweichend von § 64 Absatz 2 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Begrenzung nur insoweit erfolgt, dass die von dem stromkostenintensiven Unternehmen zu zahlende KWKG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,03 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreitet.

(2) Zur Erhebung der nach Absatz 1 begrenzten KWKG-Umlage sind abweichend von § 26 ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, die die Umlage als eigenständige Umlage erheben.

KWKG 2017 – 1. Ausschreibung läuft

§ 36 Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der KWKG-Umlage

(1) Die zu zahlende KWKG-Umlage beträgt abweichend von § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung 0,056 Cent pro Kilowattstunde für im Jahr 2016 bezogene und selbst verbrauchte Strommengen an Abnahmestellen,

1. für die im Jahr 2016 die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung nicht vorlagen und
2. für die der Letztverbraucher eine Begrenzung der KWKG-Umlage nach § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung auf 0,03 Cent je Kilowattstunde in Anspruch genommen hat oder hätte nehmen können.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn und soweit durch die Privilegierung von der Pflicht zur Zahlung der KWKG-Umlage in den Jahren 2014 bis 2016 die Begünstigung des Letztverbrauchers sowie der im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit ihm verbundenen Unternehmen den Wert von insgesamt 160 000 Euro übersteigt. Soweit sich im Rahmen der Endabrechnung der KWKG-Umlage für das Jahr 2016 nach den Sätzen 1 und 2 eine Pflicht zur Nachzahlung ergibt, ist die Nachzahlung ab dem Tag der Endabrechnung für das Jahr 2016 nach § 352 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs zu verzinsen.

(2) Letztverbraucher, die zu einer Nachzahlung nach Absatz 1 verpflichtet sind, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März 2017 den im Jahr 2016 aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.

Netzbetreiber, die Nachzahlungen nach Absatz 1 erhalten haben, melden dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber auf Anforderung die Namen der zahlenden Letztverbraucher, deren Stromverbrauch im Jahr 2016, den nachgezählten oder nachzuzahlenden Betrag in Euro und den Zahlungsstatus. Erhaltene Nachzahlungen sind im Rahmen der jeweiligen Jahresendabrechnung nach § 28 Absatz 5 anzurechnen.

(3) Für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 bei Anwendung des § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung berechtigt gewesen wären, für den Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle die dort geregelte Begünstigung in Anspruch zu nehmen, darf sich in den Jahren 2017 und 2018 die nach § 26 Absatz 1 erhobene KWKG-Umlage für den 1 Gigawattstunde übersteigenden Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle in einem Jahr jeweils nicht auf mehr als die folgenden Werte erhöhen:

1. für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,04 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,08 Cent pro Kilowattstunde und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,16 Cent pro Kilowattstunde,
2. für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,03 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,06 Cent pro Kilowattstunde und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,12 Cent pro Kilowattstunde.

Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Letztverbraucher, die die Begrenzung nach Satz 1 in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines Jahres den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom melden.

KWKG 2017 – 1. Ausschreibung läuft

§ 36 Übergangsbestimmungen zur Begrenzung der KWKG-Umlage

- **Übergangsregelung für Abnahmestellen**
 - (1) Die zu zahlende KWKG-Umlage beträgt ab dem 1. Januar 2017 nach § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung nicht mehr als:
 - 1. für die im Jahr 2016 die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung nicht erfüllt sind:
– **> 1 GWh**
 - 2. für die der Letztverbraucher eine Begrenzung der KWKG-Umlage nach § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Anspruch genommen hat oder hätte nehmen können:
– **Keine Begrenzung nach BesAR**
– **die in 2016 die Reduzierung in Anspruch genommen haben**
 - Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn und soweit durch die Privilegierung von der Pflicht zur Zahlung der KWKG-Umlage in den Jahren 2014 bis 2016 die Begünstigung der Letztverbraucher den Wert von insgesamt 160 000 Euro übersteigt. Soweit sich im Rahmen der Endabrechnung der KWKG-Umlage für das Jahr 2016 nach den Sätzen 1 und 2 eine Pflicht zur Nachzahlung ergibt, ist die Nachzahlung ab dem Tag der Endabrechnung für das Jahr 2016 nach § 352 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs zu verzinsen.
 - (2) Letztverbraucher, die zu einer Nachzahlung nach Absatz 1 verpflichtet sind, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März 2017 den im Jahr 2016 aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden. Netzbetreiber, die Nachzahlungen nach Absatz 1 erhalten haben, melden dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber auf Anforderung die Namen der zahlenden Letztverbraucher, deren Stromverbrauch im Jahr 2016, den nachgezählten oder nachzuzahlenden Betrag in Euro und den Zahlungsstatus. Erhaltene Nachzahlungen sind im Rahmen der jeweiligen Jahresendabrechnung nach § 28 Absatz 5 anzurechnen.
 - (3) Für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 bei Anwendung des § 26 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung erfüllt haben, darf sich in den Jahren 2017 und 2018 die nach § 26 Absatz 1 erhobene KWKG-Umlage für den 1 Gigawattstunde übersteigenden Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,08 Cent pro Kilowattstunde und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,12 Cent pro Kilowattstunde beschränken.
 - 1. für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,04 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,08 Cent pro Kilowattstunde und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,12 Cent pro Kilowattstunde,
 - 2. für Letztverbraucher, die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWKG-Umlage auf 0,03 Cent pro Kilowattstunde in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,06 Cent pro Kilowattstunde und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,12 Cent pro Kilowattstunde.
- **Für 2018**
 - **auf 0,16 ct/kWh (soweit in 2016: 0,04 ct/kWh)**
 - **auf 0,12 ct/kWh (soweit in 2016: 0,03 ct/kWh)**

Strom- und Energiesteuergesetz ab 2018

■ Historie

- 1. Diskussionsentwurf zur Verbändeanhörung am 26.04.2016
- 2. Referentenwurf (inoffiziell und unter den Ministerien noch nicht abgestimmt vom 22.06.2016)
- Referentenentwurf am 24.01.017 an die Verbände übersandt
- Bundeskabinett hat am 15.02.2017 Entwurf beschlossen
- Bundestag hat am 23.03.2017 den Entwurf in 1. Lesung in die Ausschüsse überwiesen
- Stellungnahme des Bundesrats am 31.03.2017 vorgelegt
- Bundestagsbeschluss vom 01.06.2017

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes –

Synopse der Änderungen ggü. Fassung des Gesetzentwurfs v. 22. Juni 2016

49 Änderungsvorschläge

davon

40 unverändert

9 geändert, davon 2 Folgeänderungen

Strom- und Energiesteuergesetz ab 2018

„§ 3b

Staatliche Beihilfen

(1) Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen sind, ist nicht zulässig, solange derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückzahlungsanforderung nicht nachgekommen ist. Im Falle einer Steuerbefreiung oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat der Verwender dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn er einer Forderung zur Rückzahlung gewährter Beihilfen im Sinn des Satzes 1 nicht nachkommt. Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass keine offenen Ansprüche nach Satz 1 bestehen.

(2) Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen sind, ist nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten

1. im Sinn des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c, des Artikels 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Anwendung findet, oder
2. im Sinn der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung keine Anwendung findet.

Im Falle einer Steuerbefreiung oder Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat das betreffende Unternehmen dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn es sich im Sinn des Satzes 1 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass kein Fall von Satz 1 vorliegt.

(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die §§ 3, 3a, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die §§ 53a, 53b, 54, 55, 56 und 57.“

Strom- und Energiesteuergesetz ab 2018

„§ 3b

- **Neuregelung für staatliche Beihilfen**

- in § 3b EnergieStG
- in § 3a StromStG
- mit Definition der Regelungen, die als Beihilfen nach dem jeweiligen Gesetz anzusehen sind

- **Keine Auszahlung, wenn**

- Rückforderungen aufgrund festgestellter Unzulässigkeit (durch EU-Kommission) bestehen
- es sich um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des AGVO oder der R&U-LL

Im Falle einer Steuerbefreiung oder Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat das betreffende Unternehmen dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn es sich im Sinn des Satzes 1 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass kein Fall von Satz 1 vorliegt.

(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die §§ 3, 3a, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die §§ 53a, 53b, 54, 55, 56 und 57.“

Strom- und Energiesteuergesetz ab 2018

- Anrechnung von Investitionsbeihilfen bei vollständiger Steuerentlastung (§ 53a Abs. 8 EnergieStG)

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

26. § 53a wird wie folgt gefasst:

„§ 53a

Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

(8) Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 erfolgt abzüglich der erhaltenen Investitionsbeihilfen. Solange die Investitionsbeihilfen den Steuerentlastungsbetrag nach § 53a erreichen oder übersteigen, wird die Steuerentlastung nicht gewährt. Der Entlastungsberechtigte nach Absatz 10 Satz 1 ist verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt Angaben zu sämtlichen Investitionsbeihilfen zu machen, die ihm gewährt werden.

Strom- und Energiesteuergesetz ab 2018

- Keine Entlastung für UdPG bei Stromverwendung zur Elektromobilität

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

8. § 9b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen hat und dieser nicht von der Steuer befreit ist.“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Steuerentlastung wird nicht für Strom gewährt, der für Elektromobilität verwendet wird.“



**Wir können die Schwerkraft überwinden,
aber der Papierkram erdrückt uns.**

Unternehmen werden transparent!

1158

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 23, ausgegeben zu Bonn am 17. Mai 2016

**Verordnung
zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten
im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz sowie zur Änderung weiterer Verordnungen**

Vom 4. Mai 2016

Artikel 1

Verordnung
zur Umsetzung
unionsrechtlicher Veröffentlichungs-,
Informations- und Transparenzpflichten
im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz
(Energiesteuer- und Stromsteuer-
Transparenzverordnung – EnSTransV)

Artikel 2

Änderung der
Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Artikel 3

Änderung der
Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Unternehmen werden transparent!

Steuerbegünstigungen nach der Anlage zu § 2 Absatz1 EnSTransV					
1.		Steuerbefreiung nach	3.		Steuerentlastungen nach
	a.	§ 28 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG (Gasförmige Energieerzeugnisse)		a.	§ 50 EnergieStG (Biokraftstoffe)
				b.	§ 53a EnergieStG (Vollständige KWK-Entlastung)
2.		Steuerermäßigungen nach		c.	§ 53b EnergieStG (Teilweise KWK-Entlastung)
	a.	§ 3 EnergieStG (Begünstigte Anlagen)		d.	§ 54 EnergieStG (Contracting)
	b.	§ 3a EnergieStG (Seehäfen)		e.	§ 55 EnergieStG (Spitzenausgleich)
	c.	§ 9 Absatz 2 StromStG (Schienenverkehr)		f.	§ 56 EnergieStG (ÖPNV)
	d.	§ 9 Absatz 3 StromStG (Landstrom)		g.	§ 57 EnergieStG (Land- und Forstwirtschaft)
				h.	§ 9b StromStG (Contracting)
				i.	§ 10 StromStG (Spitzenausgleich)
				j.	§ 14a StromStV (Landstrom)

Quelle: Friedrich Seewald M. A.,
Bundesministerium der Finanzen, Referat III B 6 – Energie- und Stromsteuer

Unternehmen werden transparent!

- Frist:
30.06. des Folgejahres
- Online-Portal
 - seit 1.05.2017 veröffentlicht
 - für das Verfahren 2017 optional
 - ab 2018 verpflichtend

Erfassungsportal zur EnSTransV



vorläufige Verfahrensanweisung

zur elektronischen Erfassung und anschließenden Übermittlung
von Anzeigen, Erklärungen und Anträgen auf Befreiung von der Anzeige-
oder Erklärungspflicht nach §§ 4 bis 6 EnSTransV
an das zuständige Hauptzollamt (einschl. Agrardieselstellen)

Release 1.0

Stand: 1. Mai 2017

Unternehmen werden transparent!

842

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 21, ausgegeben zu Bonn am 20. April 2017

Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten

Vom 10. April 2017

Artikel 1

Verordnung
über das zentrale elektronische
Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten
(Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV)

Unternehmen werden transparent!

■ Meilensteine (lt. BNetzA)

Die folgenden Meilensteine sind für die Inbetriebnahme vorgesehen:

ab Mai 2017	Technische Inbetriebnahme und Integration der Netzbetreiber
ab Juli 2017	• Meldepflicht aller Neuanlagen über das <u>MaStR</u> (Ablösung des Anlagenregisters und des <u>PV</u>-Meldeportals) • Integration aller anderen Marktakteure
ab Mitte August 2017	Start der Übernahme der Datenverantwortung für die Bestandsanlagen

MPW unterstützt Sie!

Ein Auszug aus unserem Beratungsspektrum

- Reduzierung der EEG-Umlage
(Prüfung und Entwicklung Eigenversorgungsszenarien / BESAR)
- Reduzierung KWK-Umlage
- Entlastungsanträge Strom- und Energiesteuer
- Meldungen nach EnStTransV
- Registrierung MaStRV
- Energy-Compliance-
Management
-



Fazit

- Nach der Novelle ist vor der Novelle – die Änderungen von EEG und KWKG werden kommen!
- Rahmenparameter werden von Europa vorgegeben
- Transparenz aller Akteure am Energiemarkt und über alle staatlichen Beihilfen



The image features a large, three-dimensional logo on a light-colored wall. The logo consists of the lowercase letters 'mpw' in a dark grey, sans-serif font. To the right of the letters is a circular emblem containing a stylized blue and white flag. In the background, a bright office interior is visible, featuring a large arched window with multiple panes. A modern desk lamp stands on a desk in front of the window, and a small potted plant sits on the windowsill. The overall atmosphere is professional and bright.

MPW Legal & Tax
MPW Consulting GmbH
MPW Institute LLC
Breslauer Straße 17 37154 Northeim

www.mpw-net.de